

3. Änderung der Abschluss- und Umschulungsprüfungsordnung

Auf Grund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 14.03.2019 und der Vollversammlung vom 22.06.2019 erlässt die Handwerkskammer Chemnitz als zuständige Stelle nach § 47 Abs. 1 Satz 1 und § 62 Absatz 3 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 91 Abs. 1 Nr. 4, 4a und 5, 106 Abs. 1 Nr. 10 und 11 der Handwerksordnung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, 2006, 2095), in der jeweils geltenden Fassung folgende 3. Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen.

§ 1

Änderungen im § 8

„Zulassungsvoraussetzungen für die Abschluss- und Umschulungsprüfung“

Der Absatz 1 wie folgt geändert:

- (1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 43 Absatz 1 BBiG),
1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
 2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene schriftliche oder elektronische Ausbildungsnachweise geführt hat und
 3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreterinnen/Vertreter zu vertreten haben.

§ 2

Änderungen im § 9

„Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen“

Der Absatz 2 wie folgt geändert:

- (2) Zum ersten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 44 Absatz 2 in Verbindung mit § 43 Absatz 1 Nummer 2 und 3 BBiG),
1. wer die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebene, erforderliche Ausbildungszeit zurückgelegt hat,
 2. wer vorgeschriebene schriftliche oder elektronische Ausbildungsnachweise geführt hat und
 3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreterinnen/Vertreter zu vertreten haben.

§ 3
Änderungen im § 12
„Zulassung zur Prüfung“

Der Absatz 4 in den Punkten a) und b) wie folgt geändert:

- (4) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
- a) in den Fällen von § 8 Absatz 1 und 3, § 9 Absatz 3
 - Bescheinigung über die Teilnahme an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen oder am ersten Teil der Abschlussprüfung,
 - vorgeschriebene schriftliche oder elektronische Ausbildungsnachweise,
 - b) in den Fällen des § 9 Absatz 2
 - vorgeschriebene schriftliche oder elektronische Ausbildungsnachweise,

§ 4
Inkrafttreten

Diese 3. Änderung der Abschluss- und Umschulungsprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.